

1/

Rechtsverordnung über das Naturdenkmal "Quelle am Jägersborn"
im Landkreis Pirmasens vom 28.05.1982

Aufgrund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflgegesetz -LPflG-) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

§ 1

Die in der Gemarkung Geiselberg auf dem Grundstück Plan-Nr. 321 befindliche, in der als Anlage beigefügten Karte flächenmäßig gekennzeichnete, Quelle am Jägersborn wird zum Naturdenkmal bestimmt. Sie trägt die Bezeichnung "Quelle am Jägersborn".

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung dieser Quelle wegen ihrer Seltenheit und Eigenart aus naturgeschichtlichen, wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen. Der Schutz umfaßt auch die Umgebung des Naturdenkmals in einem Umkreis von 30 m.

§ 3

- (1) Verboten sind -außer bei Gefahr im Verzug- alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Schutzzweck zu gefährden. Dazu zählen z.B. die Beseitigung des Naturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales oder seiner Umgebung führen können.
- (2) Verboten sind insbesondere
 1. das Aufstellen von Bild- und Schrifftafeln, Plakaten oder Inschriften, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen,
 2. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben oder Aufschüttungen, sowie das Verdichten der Oberfläche innerhalb der geschützten Umgebung des Naturdenkmals.

- (3) Ausnahmen vom Verbot der Absätze 1 und 2 bedürfen der Genehmigung der unteren Landespflegebehörde.

§ 4

§ 3 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege des Naturdenkmales dienen.

§ 5

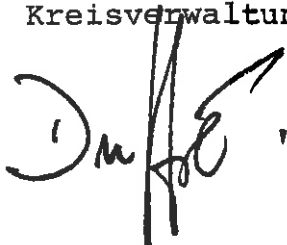
Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 3, entgegen

1. § 3 Abs. 1 das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können oder die geeignet sind, den Schutzzweck zu gefährden.
2. § 3 Abs. 2 Nr. 1 Bild und Schrifftafeln, Plakate oder Inschriften anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen.
3. § 3 Abs. 2 Nr. 2 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben oder Aufschüttungen verändert sowie die Oberfläche innerhalb der geschützten Umgebung des Raumes verdichtet.

§ 6

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Pirmasens, den 28.05.1982
Kreisverwaltung Pirmasens



(Duppré)
Landrat

Naturdenkmal "Quelle am Jägerborn" Geiselberg



Ausschnitt aus der Top.Karte 1:25 000, Bl.Nr. 6612
Trippstadt, Herstellung der Druckunterlagen:
Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz, 1981